



BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER  
STEINMETZE

# Die Energiepreis- pauschale (EPP)

Betriebswirtschaftliche Informationstransferstelle

Stand 1. Juni 2022

Die Regierungskoalition hat beschlossen, Beschäftigten eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Diese Pauschale soll über die Arbeitgeber ausgezahlt werden.





# Rahmenbedingungen der Energiepreispauschale (EPP)

Eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die den einkommensteuerpflichtigen Beschäftigten (Steuerklasse 1 bis 5) einmalig gezahlt werden soll, ist durch den Arbeitgeber im September auszuführen. Die Auszahlung betrifft leider den Arbeitgeber, denn der Zuschuss erfolgt über die Lohnabrechnung und wird gemeinsam mit dem Lohn/Gehalt an den Arbeitnehmer übermittelt. Die Pauschale wird den Angaben zufolge der Einkommensteuer unterliegen und nicht auf andere Leistungen angerechnet.

An Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird die Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie **zum 1. September 2022**

- in einem gegenwärtigen **ersten Dienstverhältnis** stehen und
- in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
- als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besterter Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der **ersten, nach dem 31. August 2022** vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung auszahlen.



# Wer erhält die Energiepreispauschale

- Die EPP wird allen unbeschränkt steuerpflichtigen **aktiven Erwerbspersonen** gewährt, also **Arbeitnehmern, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Landwirten**.
- Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentnerinnen und Rentner sollen **keine** Energiepreispauschale erhalten.
- Die EPP ist **steuerpflichtig**, aber **sozialabgabenfrei**.
- Der **Anspruch** auf die EPP entsteht am 1. September 2022. Anspruchsberechtigt sind alle aktiv tätigen Erwerbspersonen, die im Veranlagungszeitraum 2022 entsprechende Einkünfte bezogen haben.
- **Finanzierung:** Zur Finanzierung sollen Arbeitgeber die Pauschalen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und diese bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Energiepreispauschale in der bis zum 10. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abzusetzen.





# Wie erhalten die einzelnen Erwerbspersonen die EPP | I?

Grundsätzlich soll den Arbeitnehmern die Energiepreispauschale über die Zahlungen des Arbeitgebers, also über Lohn und Gehalt ausgezahlt werden.

- **Gewerbetreibende und Selbstständige:** Hier wird die Energiepreispauschale durch eine Kürzung der Einkommenssteuer-Vorauszahlungen gewährt. Hierfür werden die für das dritte Quartal 2022 bereits festgesetzten Vorauszahlungen der Anspruchsberechtigten für den 10. September jeweils um 300 Euro gekürzt. Für den Fall, dass jemand für den 10. September 2022 weniger als 300 Euro an Vorauszahlungen leisten muss, mindert die Energiepreispauschale die ESt-Vorauszahlungen auf entsprechend 0 Euro. Ein Übertrag auf die Vorauszahlung im Dezember ist nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der ESt-Veranlagung 2022. Die Finanzamt übernimmt dies, daher ist kein Antrag notwendig.

Die EPP stellt bei Nicht-Arbeitnehmern eine sonstige Einnahme nach § 22 Nr. 3 EStG dar.



# Wie erhalten die einzelnen Erwerbersonen die EPP | II?

## Arbeitnehmer

Arbeitnehmern wird die EPP grundsätzlich im September 2022 abzüglich der darauf entfallenden Lohnsteuer ausgezahlt. Anspruch haben nur Arbeitnehmer, die in den Lohnsteuerklasse I bis V veranlagt sind. Arbeitnehmer in der Steuerklasse VI erhalten keine EPP.

Der Auszahlung der Energiepreispauschale im September kann eine Verrechnung mit der Lohnsteuer Anmeldung am 10. September 2022 für August 2022 durch den Arbeitgeber erfolgen, so dass die Auszahlung der EPP im September nicht zu Vorfinanzierungsbelastungen bei ihnen als Arbeitgeber führt.

Arbeitgeber mit vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldung haben die Möglichkeit die EPP im Oktober auszusahlen; dann Verrechnung mit der Oktober Anmeldung. Bei Arbeitgebern mit jährlicher Lohnsteuer-Anmeldung besteht ein Wahlrecht auf Verzicht auf Auszahlung der EPP.

**Wenn die EPP in einem Betrieb insgesamt höher als die Lohnsteuer sind, erstattet das Finanzamt den Betrag.**



# Wissenswertes bei Auszahlung der EPP an Arbeitnehmer

## Ehepartner

Jedem anspruchsberechtigten Ehepartner wird die EPP nur einmal gewährt; bei zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt eine Verdoppelung nur in den Fällen, in denen beide Steuerpflichtigen anspruchsberechtigt sind.

## Weitere aktive Einkünfte

Bei Arbeitnehmern, die auch andere „aktive“ Einkünfte beziehen, erfolgt die Auszahlung vorrangig durch den Arbeitgeber; ggf. notwendige Korrekturen erfolgen in der Einkommensteuererklärung.

## Lohnsteuerbescheinigung

Die ausgezahlte EPP soll vom Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ gekennzeichnet werden.





# Die Auszahlung der Energiepreispauschale an ihre Minijobber

Falls Sie als Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei ihren Minijobbern abrufen, soll eine Auszahlung der Energiepreispauschale an ihren Arbeitnehmer nur erfolgen, wenn dieser Minijobber ihnen als Arbeitgeber vor der Auszahlung der EPP schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das **erste Dienstverhältnis** handelt.

Für diese schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers ist keine Form vorgeschrieben. Sie soll formlos möglich sein und zum Lohnkonto hinzuzufügt werden. So soll ein möglicher Missbrauch von Arbeitnehmern vermieden werden, die neben dem ersten Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 geringfügig beschäftigt oder mehrfach geringfügig sind. Die EEP wird nicht auf die Minijobgrenze angerechnet, da es sich nicht um ein SV-pflichtiges Entgelt handelt. Momentan ist bei Minijobbern keine Möglichkeit zur Bescheinigung des Buchstaben "E" vorhanden. Noch ist unklar, ob hierfür extra eine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt werden muss.





# Ergänzendes

01

Das Bundesministerium der Finanzen wird im Laufe des Junis einen entsprechenden **Fragenkatalog** veröffentlichen, um Zweifelsfragen zu klären.

02

**Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (§40a Absatz 1 bis 3 EStG):** Einnahmen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG liegen nur vor bei einem **steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis**. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist in jedem Fall, dass es **ernsthaft vereinbart** und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind und inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

03

Alle unbeschränkt Steuerpflichtigen haben auf die EPP einen Anspruch, wenn sie im Veranlagungszeitraum 2022 zu ein einem **beliebigen Zeitpunkt** „**aktive Einkünfte**“ erzielt haben.

04

Gegebenenfalls wird die EPP im Veranlagungsverfahren für die Einkommensteuer 2022 berücksichtigt (z. B. weil am 1. September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag).







**BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER  
STEINMETZE**

# VIELEN DANK!

**Ausarbeitung: Dipl.-Kfm. Masood Bashary**  
**Gewerbetechnische Informationstransferstelle - GIT - Betriebswirtschaft**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Bilder: BIV / R. Watzke; Unsplash; Pixabay (CCO-Lizenz)



Weißkirchener Weg 16  
60439 Frankfurt  
Tel. 069 57 60 98  
m.bashary@biv-steinmetz.de

[www.bivsteinmetz.de](http://www.bivsteinmetz.de)  
[www.natursteinunikat.de](http://www.natursteinunikat.de)  
[www.meisterdersteine.de](http://www.meisterdersteine.de)  
[www.zukunft-stein-fuer-stein.de](http://www.zukunft-stein-fuer-stein.de)

